



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

## **Geht an die Direktionen und Tarifverantwortlichen der H+ Aktiv- und Verbandsmitglieder**

Liebe Mitglieder

Nachfolgend informieren wir Sie über die Geschehnisse der letzten Tage sowie das geplante weitere Vorgehen betreffend Tarifierung der Leistungen der psychologischen Psychotherapie und dem Wechsel vom Delegationsmodell zum Anordnungsmodell per 1. Juli 2022.

Den Verlauf der letzten Monate finden Sie in unserem mit der SwissMentalHealthcare (SMHC) verfassten Schreiben vom 24. Januar 2022 sowie im [eFlash 04/2022](#).

### **Stand der Verhandlungen mit den Einkaufsgemeinschaften KVG per 18. Mai 2022**

Die Einkaufsgemeinschaften tarifsuisse ag und CSS Kranken-Versicherungen AG haben bei den Kantonen provisorische Tarife beantragt, wobei mit der CSS parallel noch Verhandlungen laufen. Mit der HSK AG finden ebenfalls noch Verhandlungen statt, welche kurz vor dem Abschluss stehen.

### **Provisorische Tarife**

Bisher haben die Gesundheitsdirektionen der Kantone Luzern, Zürich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Zug und Basel-Land auf die von den Einkaufsgemeinschaften tarifsuisse und CSS eingereichten Anträge für provisorische Tarife reagiert und die Leistungserbringer eingeladen, Stellung zu den besagten Anträgen für provisorische Tarife zu beziehen.

Obwohl sich die eingereichten Anträge nur auf die freie Praxis und somit nicht auf Spitäler und Kliniken beziehen, hat H+ entschieden, im Sinn eines gemeinsamen und einheitlichen Tarifs für Spitäler und Kliniken, Organisationen der Psychologische Psychotherapie und selbständige psychologische Psychotherapeuten eine Stellungnahme zusammen mit der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) – welche die Interessen der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP) und des Schweizerischen Berufsverbands für Angewandte Psychologie (SBAP) vertritt – bei den Gesundheitsdirektionen der Kantone Luzern, Zürich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Zug und Basel-Land einzureichen.

Die durch einen fachkundigen Juristen verfasste Stellungnahme erläutert die Entwicklung der Tarifstruktur, den Stand der Verhandlungen mit den Einkaufsgemeinschaften sowie die rechtlichen Aspekte. Die Stellungnahme beinhaltet sämtliche durch die Tarifpartner (curafutura, santésuisse, FSP und H+) erarbeiteten Unterlagen des Übergangstarifs (z.B. Tarifstrukturvertrag, Tarifstruktur, Vorgehensplan definitive Lösung) und des Kostenmodells, welches die Leistungen der psychologischen Psychotherapie bewertet.

H+ empfiehlt den betroffenen Institutionen die Stellungnahme von H+ und der FSP zu unterstützen und den kantonalen Behörden keine eigene Stellungnahme einzugeben (siehe auch «Empfehlung von H+ Stellungnahme Psychologische Psychotherapie»).

Um einen national einheitlichen provisorischen Tarif erreichen zu können, werden die FSP und H+ den Gesundheitsdirektionen, welche noch nicht auf die Anträge von tarifsuisse und CSS eingetreten sind, dieselben Anträge wie den Gesundheitsdirektionen der Kantone Luzern, Zürich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Zug und Basel-Land stellen.

### **Fragen zur Umsetzung des Anordnungsmodells**

Im Rahmen einer Videokonferenz am 4. Mai 2022 erläuterte das BAG seine Haltung betreffend Zulassungsvoraussetzungen der psychologischen Psychotherapeuten inkl. Tätigkeit in deren Organisationen und die Rechtsformen dieser Organisationen. Das BAG unterstrich dabei, dass nach seinem Ermessen selbständige Psychologen als natürliche Personen und Organisationen der psychologischen Psychotherapie als eigenständige juristische Personen Leistungen zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbringen können. Die Anstellung von psychologischen Psychotherapeuten in bestehenden ambulanten Einrichtungen widerspreche den Wirtschaftlichkeitsanforderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG). Eine unterschiedliche ZSR-Nummer sei dabei nicht genügend. Die Spitäler und Kliniken sind von dieser Regelung aber nicht betroffen und können weiterhin die von den Psychologen oder von den Ärzten erbrachten Leistungen unter der ZSR-Nummer des Spitals/der Klinik abrechnen (siehe Anhang). Spitalambulatorien geniessen als Teil des Spitals gemäss Art. 39 KVG eine Sonderstellung.

Dazu folgendes Zitat des BAG aus der Ergebnisnotiz der Videokonferenz vom 1. Februar 2022 zur Umsetzung der psychologischen Psychotherapie: *«Spitalambulatorien haben eine rechtliche Sonderstellung und werden nicht eigenständig als Leistungserbringer anerkannt. Vielmehr ist das Spital als Leistungserbringer zugelassen und darf auch ambulante Leistungen anbieten. Verantwortlich für die Qualität der Leistungserbringung und die Sicherstellung der Qualifikationen des eingesetzten Personals ist die Leitung des Spitals. Die im Spital tätigen Gesundheitsfachpersonen müssen daher nicht zusätzlich als Leistungserbringer vom Kanton zugelassen werden. Ob diese Gesundheitsfachpersonen vom Kanton zur Berufsausübung zugelassen werden, wird vermutlich kantonal verschieden umgesetzt. Auf jeden Fall sind auch in Spitalambulatorien alle Vorgaben der KLV zur Erbringung der Leistung inkl. Anordnungen und Kostengutsprachen zu erfüllen.»*

Das Thema, ob die C-Kliniken wie A- und B-Klinken als Weiterbildungsstätten anerkannt werden, wird im Rahmen einer Sitzung am 23. Mai 2022 besprochen.

Betreffend Handhabung des Anordnungsmodells in den Spitälern und Kliniken hat die H+ Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit Spezialisten aus den Spitälern und Kliniken einen Flowchart erarbeitet, welcher unterstützend bei der Einführung dienen soll (siehe Anhang). Weiter wird die Geschäftsstelle so rasch wie möglich FAQ auf der H+ Website publizieren, welche die wesentlichen Fragen bezüglich Einführung und Handhabung des Anordnungsmodells und der anzuwendenden Tarife beantworten. Ein grosser Teil dieser Informationen sind schon jetzt auf der Website des [BAG](#) zu finden.

### **Weiteres Vorgehen**

Für die Einführung des Anordnungsmodells ist in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) eine Übergangsfrist von sechs Monaten (1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022) festgelegt. Somit kann bis am 31. Dezember 2022 weiter mit dem Delegationsmodell und dem TARMED abgerechnet werden, unabhängig allfälliger provisorischer Tarife für Leistungen im Anordnungsmodell. Ab dem 1. Januar 2023 müssen alle Leistungserbringer mit dem Anordnungsmodell und den dann vereinbarten Übergangstarifen oder mit den dann verfügbaren provisorischen Tarifen abrechnen.

H+ und die FSP halten an ihren Forderungen nach einem adäquaten und kostendeckenden Tarif für die angeordnete psychologische Psychotherapie fest. Dies beinhaltet sowohl die Einführung der mit allen Tarifpartnern (curafutura, santésuisse, FSP und H+) erarbeiteten Tarifstruktur wie auch eine zeitgemässe kostendeckende Bewertung der erbrachten Leistungen.

Dabei stehen gegenwärtig noch mehrere Optionen offen:

1. Einigung mit der HSK über die Abgeltung der Übergangstarifstruktur und Einreichung unserer Forderungen betreffend provisorischen Tarif zusammen mit der FSP bei den Kantonen.
2. Einigung mit der CSS über die Abgeltung der Übergangstarifstruktur und Einreichung unserer Forderungen betreffend provisorischen Tarif zusammen mit der FSP bei den Kantonen.
3. Einigung mit der HSK und der CSS über die Abgeltung der Übergangstarifstruktur und Einreichung unsere Forderungen betreffend provisorischen Tarif zusammen mit der FSP bei den Kantonen.
4. Keine Einigung mit den Einkaufsgemeinschaften und somit Einreichung unsere Forderungen betreffend provisorischen Tarif zusammen mit der FSP bei den Kantonen.

Wir versuchen weiterhin im Dialog mit den Einkaufsgemeinschaften eine tarifpartnerschaftliche Lösung zu vereinbaren, auf welcher wir gemeinsam den definitiven Tarif für die psychologische Psychotherapie erarbeiten können. An einer definitiven Lösung, welche durch die zuständige Behörde genehmigt werden kann, führt kein Weg vorbei.

Bei Fragen steht Ihnen Bernhard Freudiger, Fachverantwortlicher Tarife ([bernhard.freudiger@hplus.ch](mailto:bernhard.freudiger@hplus.ch)) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Anne-Geneviève Bütikofer  
Direktorin

**Verweis (Links oder Beilage):**

1. Schreiben vom 24. Januar
2. eFlash 04/2022
  - a. Medienmitteilung BAG
  - b. Änderung der Verordnung
  - c. Übergangstarifstruktur
  - d. Tarifvertrag MTK/ZMT
3. Empfehlung von H+ Stellungnahme Psychologische Psychotherapie Mitglieder im Kanton Zürich
4. [FAQ BAG](#)
5. PowerPoint vom BAG zum Thema Rechtsformen
6. Flowchart H+